

Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn AL Mag. Christian Auinger
BMJ - I 4 (Urheber-, Kartell und Grundbuchsrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
christian.auinger@bmj.gv.at

Wien, am 15.7.2020

FHK-Stellungnahme zur Urheberrechtsgesetz-Novelle 2020 (GZ: 2020-0.348.111)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns sehr herzlich für die frühzeitige Einbindung der Fachhochschul-Konferenz (FHK) in den Prozess der Gesetzwerdung. Diese Vorgehensweise begrüßen wir sehr, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Novelle einige Bereiche betrifft, die für Fachhochschulen mit monetären Implikationen verbunden sind.

§ 42g UrhG „Digitale Nutzung in Unterricht und Lehre“

Hierbei handelt es sich um jene Bestimmung, zu der die FHK gerade in Verhandlung einer Gesamtvereinbarung mit den VerwGes steht. Der Novellierungsvorschlag, sieht nun eine Erweiterung des Nutzungsbereichs der sog. „freien Werknutzung“ vor und enthält weiterhin einen Anspruch der VerwGes auf „angemessene Vergütung“. Es ist künftig nicht mehr nur die Nutzung auf Lehr- und Lernplattformen, sondern die Nutzung in jedweder Form der digitalen und grenzüberschreitenden Unterrichts- und Lehrtätigkeit erfasst.

Diese Ausdehnung der „freien Werknutzung“ für den Bildungsbereich klingt aus Sicht der Fachhochschulen nur auf den ersten Blick positiv. Wie wir aus der Vergangenheit wissen (z.B. Einführung der freien Werknutzung iZm Onlineplattformen - § 42g UrhG 2015), kann diese Ausdehnung Probleme mit sich bringen. Die Rechtspraxis, diese freie Werknutzung mit Verwertungsansprüchen zu belegen, führt bei den Verwertungsgesellschaften zur Auffassung, das bloße Bestehen des Rechts auf freie Werknutzung würde schon einen Vergütungsanspruch auslösen ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt und in welchem Ausmaß die Nutzung erfolgt und in welchem Ausmaß dadurch überhaupt ein ideelles und/oder materielles Interesse der/des Urheber*in beeinträchtigt wird.

Die gesamte Konstruktion ist aus unserer Sicht jedenfalls grundlegend zu hinterfragen, da die praktische Umsetzung hohe Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Zudem gibt es sachlogische Argumente, hier zu einer „echten“ freien Werknutzung (ohne Vergütungsanspruch) überzugehen. Schließlich kann argumentiert werden, dass die gegenständlichen Werke, die an einer öffentlich finanzierten Hochschule/Bildungseinrichtung genutzt werden, genau dort, unter Einsatz von Steuermitteln, entstanden sind.

Für die digitale Nutzung zu Unterrichtszwecken (jetzt auch grenzüberschreitend) ist Erwägungsgrund 24 der EU-Richtlinie relevant. Hier wird wie folgt erwogen: *„Die Mitgliedstaaten sollten auch künftig festlegen dürfen, dass Rechteinhaber für die digitale Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände einen gerechten Ausgleich im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahme oder Beschränkung zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts erhalten. Bei der Festlegung der möglichen Höhe des*

gerechten Ausgleichs sollte unter anderem den Bildungszielen der Mitgliedstaaten und dem Schaden Rechnung getragen werden, der den Rechteinhabern entsteht. Mitgliedstaaten, die beschließen, einen gerechten Ausgleich festzulegen, sollten den Rückgriff auf Systeme nahelegen, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen.“

Deutlicher als bisher geht also auch der Unionsgesetzgeber davon aus, dass auch eine „echte“ freie Werknutzung national umgesetzt werden kann und es wird noch einmal auf die Grundprinzipien der Bemessung von Verwertungsansprüchen hingewiesen. Seitens der FHK wird daher die Verankerung einer solche „echten“ freien Werknutzung im Zuge der Novellierung gefordert. Andernfalls wäre die Ausdehnung der „freien Werknutzung“ abzulehnen.

Wir weisen darauf hin, dass die verwendete Begrifflichkeit in § 42 g Abs 2 UrhG „(...), soweit Bewilligungen für Nutzungen leicht erlangt werden können. (...)“ unscharf ist und zu Rechtsunsicherheit führt. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die Lizenzinhaber die Verpflichtung haben, allgemeine Lizenzbedingungen öffentlich über das Internet zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage rasch zu reagieren. Bedenken bestehen hier aufgrund der großen Unbestimmtheit des Wortes „leicht“, fehlen doch Vorgaben, wieviel Aufwand eine Bildungseinrichtung tätigen muss, um den Lizenzinhaber ausfindig zu machen bzw. wie lange auf ein rasches Reagieren gewartet werden darf, damit die Einschränkung nach Abs 2 greift.

§ 42h UrhG „Text und Datamining“

Hierbei handelt es sich um eine neue Bestimmung. Enthalten ist eine „freie Werknutzung“ für Vervielfältigungen im Sinne des Text- und Dataminings (Durchführung automatisierter Auswertungen) im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und forschungsgeleiteten Lehre. Im vorliegenden Entwurf ist auch für diesen neuen Bereich der „freien Werknutzung“ ein Vergütungsanspruch der VerwGes vorgesehen, der von der FHK dem Grunde nach entschieden abgelehnt wird.

Zum Vergütungsanspruch für das Text- und Datamining ist der Erwägungsgrund 17 der EU-Richtlinie relevant. Dieser lautet: *„In Anbetracht der Art und des Umfangs der Ausnahme, die auf Einrichtungen beschränkt ist, die wissenschaftliche Forschung betreiben, würde der den Rechteinhabern im Zuge dieser Ausnahme möglicherweise entstehende Schaden minimal sein. Daher sollten die Mitgliedstaaten keinen Ausgleich für Rechteinhaber bei Nutzungen im Rahmen der mit dieser Richtlinie eingeführten Ausnahmen für das Text und Data Mining vorsehen.“*

Die Richtlinie rät hier nicht nur, keine Vergütungspflicht vorzusehen („...sollten ... keinen Ausgleich“), sondern untersagt dies sogar.

Hintergrund dieser Erwägung ist wohl, dass der Unionsgesetzgeber das hohe öffentliche Interesse an Forschung würdigen wollte und hier eine Abwägung vorgenommen hat, die klar zugunsten von Standort, Wohlstand und der Wertschöpfung ausgegangen ist, die seitens der EU aus Forschung generiert wird.

Hinzuweisen ist außerdem auf einen verwandten Rechtsbereich, dem Patentrecht. Hier ist Forschung mit dem Ziel, Erkenntnisse über den Patentgegenstand zu erlangen, ebenfalls gestattet, ohne dafür eine Vergütung leisten zu müssen. Das Urheberrecht sollte im Sinne einer konsistenten Rechtsordnung keine davon abweichende Regelung vorsehen.

Die freie Werknutzung zum Zwecke des „Text und Data Mining“ nach § 42h Abs 1 UrhG unterliegt der Wahrung der angemessenen Sicherheitsvorkehrung nach Abs 2. Laut vorgeschlagenem Gesetzestext liegen angemessene Sicherheitsvorkehrungen dann vor, wenn diese innerhalb der Community als bewährte Vorgehensweise gesehen werden. Die Erläuterungen führen hierzu nichts Näheres aus. Eine Klarstellung, ob eine aktive Einigung der Community (vgl. Verhaltensregelungen nach DSGVO) notwendig ist, ob „angemessene Sicherheitsvorkehrungen“ mit den geltenden ISO-Regelungen gleichzusetzen sind oder ob es

sich hierbei um den allgemein gültigen Stand der Technik handelt, könnte Rechtssicherheit schaffen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär